



### **Abfallrecht;**

### **Allgemeine Hinweise zur Beseitigung verbotswidrig abgestellter Kraftfahrzeuge, das „Rote Punkt-Verfahren“**

Regelmäßig werden Schrottfahrzeuge, Fahrzeugwracks, betriebsunfähige Fahrzeuge und Fahrzeuge ohne Zulassung auf öffentlichen Straßen und/ oder sonstigen, evtl. allgemein zugänglichen oder einsehbaren, Grundstücken abgestellt.

Bei solchen Fahrzeugen ist insbesondere die Unterscheidung notwendig, ob es noch fahr- und betriebsbereit bzw. zugelassen ist oder nicht. Im Falle einer Betriebs - oder Fahrbereitschaft kann möglicherweise das Straßenrecht (Bayerisches Straßen- und Wegegesetz bzw. Fernstraßengesetz, etc.) vorrangig vor dem Abfallrecht (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) sein. Straßen- und Wegerecht vollzieht der Fachbereich 23 - Straßenverkehrswesen, an den Sie sich dann bitte wenden müssten.

**Wichtig!** Eine Übergabe von Altfahrzeugen (Schrottfahrzeuge) an Dritte zum beispielsweise Ausschleppen ist grundsätzlich **n i c h t** zulässig! Insbesondere ist das der Fall, wenn Fahrzeuge ohne TÜV und Zulassung veräußert werden. In diesen Fällen liegt ein Verstoß gegen die Altfahrzeugverordnung wegen einer dann unerlaubten Behandlung in einer nicht dafür zugelassenen Anlage vor, was mit Geldbuße geahndet werden kann.

**Im Abfallrecht ist zudem zu unterscheiden, ob es sich bei dem Standort des Fahrzeugs um ein reines Privatgrundstück, ein Privatgrundstück welches öffentlich genutzt wird (z.B. Gaststättenparkplätze) oder um einen öffentlichen Grund handelt.**

**Um eine rasche Beseitigung von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund zu gewährleisten wird das sogenannte „Rote Punkt-Verfahren“ angewandt.**

Der sog. „Rote Punkt“ ist eine am Fahrzeug anzubringende Aufforderung an den Fahrzeugbesitzer/ Fahrzeughalter, das Fahrzeug von der öffentlichen Fläche zu entfernen und gegebenenfalls einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.

Sollte dieser Aufforderung nicht nachgekommen werden, geht die Pflicht zur Beseitigung auf den Entsorgungsträger (den Landkreis) über.

Eine Entfernung des Aufklebers – selbst oder im Auftrag – durch den Halter oder Besitzer des Fahrzeuges hat keinen Einfluss auf das Beseitigungsverfahren.

Hier einige Fragen zum „Roten Punkt“:

1.) Wer bringt den „Roten Punkt“ an?  
*Das Landratsamt oder die Polizei.*

2.) Wie lange darf ein nicht zugelassenes bzw. nicht betriebsbereites Fahrzeug auf öffentlicher Verkehrsfläche stehen?  
*Überhaupt nicht. Entfernen Sie es bitte unverzüglich.*

3.) Kann aus persönlichen Gründen ein Fahrzeug vorübergehend ggf. mit Sondernutzungserlaubnis abgestellt werden?  
*Nein! Eine derartige Erlaubnis darf nicht erteilt werden. Jeder Autobesitzer hat sich um einen privaten Abstellplatz zu bemühen.*



4.) Wer lässt ein Schrottfahrzeug beseitigen?

*Das Landratsamt Miesbach, Team 32.3 Abfallrecht, über einen anerkannten Entsorgungsbetrieb.*

5.) Kann ein Fahrzeug mit einem solchen "Roten Punkt" vom Landratsamt verkauft werden?

*Nein, da zwar das Recht zur Beseitigung, jedoch kein Eigentum am Fahrzeug durch das Landratsamt erworben wird. Der Verkauf ist daher nicht statthaft.*

Abgestellte Schrottfahrzeuge sind ein Ärgernis für Alle. Das Landratsamt bemüht sich, diese unbürokratisch und effektiv von Straßen und Plätzen zu entfernen. Helfen aber auch Sie durch Mitteilungen an uns mit, unseren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

**Bei weiteren Fragen zum Thema Abfall beraten wir Sie gerne, wie auch stets das VIVO Kommunalunternehmen für Abfall-Vermeidung, Information und Verwertung im Oberland (<http://www.vivo-warngau.de>, Tel: 08024 / 90380) . Darüber hinaus sind im „Abfallratgeber Bayern“ online Informationen zusammengefasst, die für die Handhabung und Entsorgung von Abfällen wichtig sind ( <http://www.abfallratgeber-bayern.de/> ).**

Stand der Information: 28.05.2009